

Statuten Verein

Frauen Langnau-Gattikon

22. September 2026

Statuten des Vereins „Frauen Langnau-Gattikon“

I. Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauen Langnau -Gattikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Langnau am Albis. Er wurde nach der Fusion des Katholischen Frauenvereins Langnau-Gattikon und des Gemeinnützigen Frauenvereins Langnau am Albis 2026 gegründet und ist unabhängig und konfessionell neutral.

II. Ziel und Zweck

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Er hat zum Ziel, Werke und Aktionen sozialer, kultureller und spiritueller Art zu unterstützen und die Zusammengehörigkeit von Frauen zu pflegen und ihre Interessen zu vertreten.

III. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein namentlich über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

1. Erwerb

Mitglied können alle Frauen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins anerkennen und die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der endgültig darüber entscheidet.

2. Beendigung

2.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit aus schwerwiegenden Gründen wie Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann das Mitglied innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Für das angebrochene Jahr ist der volle jährliche Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

2.2. Die Mitgliedschaft erlischt überdies automatisch durch Tod sowie im Falle, dass der Jahresbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.

V. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle.

Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingabe des schriftlichen und begründeten Begehrens zu erfolgen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Davon ausgenommen sind die Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins; diese Geschäfte benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson beizuziehen unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste darauf folgende Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Ist weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

3. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens ein Mal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie haben dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Revisorinnen werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind höchstens zwei Mal aufeinanderfolgend wiederwählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder Co-Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den laufenden Post- und Bankverkehr hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

VII. Haftung

Für die Schulden und Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

IX. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in der Schweiz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

X. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. September 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Langnau, den.....

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

.....

.....